

Sitzungsvorlage		JHA/SA/21/2022	
Inkrafttreten der Wohngeldreform zum 01.01.2023 - Sachstandsbericht			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
3	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	12.12.2022	öffentlich

keine Anlagen	
----------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Wohngeldreform und die Brisanz der Auswirkungen auf die Wohngeldstelle des Landkreises zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

Ausgangslage

Für Haushalte mit niedrigem Einkommen führen die hohen Heizkosten ebenso wie steigende Mieten zu erheblichen Belastungen. Vielfach reicht das Einkommen nicht aus, die drastisch erhöhten Nebenkosten, die sog. 2. Miete, zu tragen. Um diese Haushalte gezielt zu unterstützen, gibt es das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoG) als vorgelagerte soziale Sicherungsleistung.

Wohngeld ist ein von Bund und Land getragener Zuschuss zu den Wohnkosten für einkommensschwächere Haushalte oberhalb der Grundsicherung nach dem SGB XII und II. Es dient der wirtschaftlichen Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens. Wohngeld können sowohl Mieterinnen und Mieter (Mietzuschuss), als auch Eigentümerinnen und Eigentümer selbst genutzten Wohnraumes (Lastenzuschuss) erhalten. Die Leistung wird auf Antrag gewährt.

Ob und in welcher Höhe Wohngeld zusteht, hängt von drei Voraussetzungen ab:

- Anzahl der Haushaltsmitglieder
- Höhe der Miete oder der Belastung bei Eigentum
- Höhe des Gesamteinkommens.

Nach dem Gesetz zur Ausführung des Wohngeldgesetzes sind die Stadt- und Landkreise und die Großen Kreisstädte zuständige Stellen im Sinne des Wohngeldgesetzes. Diese erfüllen die Aufgaben als Weisungsaufgabe und unterliegen der Fachaufsicht des Regierungspräsidiums und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Ba.-Wü.

Der Landkreis ist demnach zuständige Wohngeldbehörde für alle Kommunen, mit Ausnahme der Großen Kreisstädte Bruchsal, Bretten, Ettlingen, Rheinstetten, Stutensee und Waghäusel. Diese sind für ihren Bereich zuständige Wohngeldstellen. Rheinstetten hat die Aufgabe im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Aufgabenübertragung gegen Kostenerstattung mit Beschluss des Kreistages vom 27.11.2014 auf den Landkreis übertragen.

Im Jahr 2022 wurden bis Oktober 2022 beim Landkreis 1628 Anträge auf Wohngeld gestellt; Stand Oktober 2022 erhielten 649 Haushalte Wohngeld vom Landkreis.

Gesetzliche Änderungen ab dem 01. Januar 2023

Am 03.09.2022 hat der Koalitionsausschuss mit dem dritten Entlastungspaket des Bundes u.a. die Ausweitung des Wohngeldes sowie einen erneuten einmaligen Heizkostenzuschuss für Bezieher von Wohngeld (HKZ II) beschlossen.

Am 28.09.2022 hat das Bundeskabinett den Gesetzesentwurf für das „Wohngeld-Plus-Gesetz“ sowie das Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes beschlossen. Da das Wohngeld je zur Hälfte von Bund und Ländern gezahlt wird, bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates in der Sitzung am 25.11.2022.

Die kommunale Seite hat in ihren Stellungnahmen auf die Problemstellungen und absehbaren Umsetzungsschwierigkeiten hingewiesen und Nachbesserungen eingefordert. Unabhängig der politischen Zielrichtung sind die vorgesehenen Änderungen zeitnah nicht umzusetzen. Es fehlt an dem entsprechendem Personal und an der Infrastruktur, es bedarf merklicher Verfahrenserleichterungen und einer zeitnahen Umstellung der in Verantwortung des Landes stehenden IT zur Berechnung und Zahlbarmachung der Leistungen. Im Ergebnis ist die Auszahlung des HKZ II sowie des „neuen“ Wohngeldes ab Januar 2023 aus Sicht der Kommunen nicht sichergestellt.

→ Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetz (HeizkZuschG)

In Folge des am 01.06.2022 in Kraft getretenen Heizkostenzuschussgesetz haben die Wohngeldbehörden bereits Mitte 2022 den sog. HKZ I ausbezahlt. Dessen Abwicklung ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Der kurzen Vorlaufzeit geschuldet, ergaben sich Erkenntnisse, wonach in Einzelfällen Auszahlungen zu Unrecht erfolgten, die noch zu prüfen sind. Nun folgt der HKZ II. Aufgrund der nach Jahresbeginn 2022 weiter stark gestiegenen Energiepreise und in Erwartung weiter zunehmender Belastungen sollen die

Haushalte, die in mindestens einem der Monate zwischen September 2022 bis Dezember 2022 Wohngeld bezogen haben, einen zweiten Heizkostenzuschuss erhalten.

Das Gesetz trat im November 2022 in Kraft. Die Beteiligung des Bundesrates erfolgte am 28.10.2022. Der Bundesrat hat den zweiten Heizkostenzuschuss gebilligt. Eine Zustimmung des Bundesrates war nicht erforderlich, da der Heizkostenzuschuss vollständig vom Bund finanziert wird.

Zuständig für die Auszahlung des HKZ sind bei Wohngeldbeziehern die zuständigen Wohngeldbehörden.

→ Wohngeld-Plus-Gesetz

Aufgrund der gestiegenen Energiekosten soll mit dem Gesetz eine „historische“ Wohngeldreform umgesetzt werden.

Die „Wohngeld Plus“-Reform setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

1. Wohngeldkomponente

Mit der Reform ist vorgesehen, dass mehr Menschen in Deutschland Wohngeld erhalten können. Bundesweit sollen zwei Millionen Haushalte dauerhaft, zielgenau und verlässlich mit Wohngeld unterstützt werden. Derzeit sind bundesweit ca. 640.000 Haushalte wohngeldberechtigt. Im Ergebnis ergibt dies eine Verdreifachung des Empfängerkreises. Ermöglicht wird dies durch eine Anhebung des allgemeinen Leistungsniveaus (u.a. durch Anpassung der Wohngeldformel).

2. Heizkostenkomponente

Die Heizkostenkomponente ist ab dem 01.01.2023 ein fortlaufender Leistungsbaustein im Wohngeld. Die Höhe der Heizkostenkomponente ist so gewählt, dass im Durchschnitt aller Empfängerinnen und Empfänger die durch eine Preisverdoppelung gegenüber 2020 entstehenden Mehrbelastungen ausgeglichen werden. Dies führt in der Wohngeldberechnung im Schnitt zu 1,20 Euro je qm mehr an Wohngeld. Als Pauschale angelegt setzt die Komponente Anreize zur Sparsamkeit.

3. Klimakomponente

Die Klimakomponente soll höhere Mieten durch energetische Sanierung des Gebäudebestands und energieeffiziente Neubauten zur Erreichung der Klimaschutzziele pauschal abfedern. Es wird ein Zuschlag auf die Miethöchstbeträge des Wohngeldes von 0,40 Euro je qm vorgesehen.

Aktuelle Situation und Auswirkungen auf die Wohngeldstelle beim Landkreis

Das Wohngeldrecht ist beim Amt für Versorgung und Rehabilitation als Sachgebiet in der Abteilung Hilfe zur Pflege angesiedelt. Die Umsetzung als Weisungsaufgabe bedingt, dass die Sachbearbeitung durch Vorgaben und Regelungen des Landes bestimmt wird. Dies betrifft das Vorgehen im Verfahren, die Auslegung des gesetzlichen Rahmens sowie die Abläufe bis zur Zahlbarmachung. Dies bedingt, im Zusammenspiel mit diversen Rechtsänderungen in der Vergangenheit, dass die Verfahren komplizierter und schwieriger in der Bearbeitung wurden. Der zeit- und personelle Aufwand stieg, ohne dass sich die Anzahl der Wohngeldberechtigten änderte. Hinzu kamen Beeinträchtigungen durch

die Corona-Pandemie und in der kürzeren Vergangenheit längere Vakanzen in der personellen Besetzung durch Langzeiterkrankung, Personalfuktuation und nachfolgend Schwierigkeiten die Stellen zeitnah und adäquat nach zu besetzen. Die Arbeitssituation ist demnach bisher schon nicht unkritisch.

Die Wohngeldbehörde des Landkreises steht nun vor der Aufgabe eine „historische“ Wohngeldreform umzusetzen, die vom Bundesgesetzgeber kurzfristig und wenig vorbereitet auf den Weg gebracht wird. In der Pflicht bzw. in der Verantwortung steht der Landkreis bzw. dessen Personal in der Umsetzung des Wohngeldrechtes.

Ab Januar 2023 ist mit einer Flut von Anträgen zu rechnen; bereits jetzt werden eine Vielzahl von telefonischen Anfragen zum neuen Recht registriert. Der Landkreis wird in der aktuellen Situation nicht in der Lage sein, wie andere Kommunen auch, die neuen Regelungen zeitnah umzusetzen und die Leistungen zur Auszahlung zu bringen; es fehlt am Personal und der technischen Infrastruktur. Gleichwohl werden Vorkehrungen getroffen. Organisiert wird die Einarbeitung und Eingliederung des erforderlichen Personals; Abläufe und Verfahrensschritte werden einer Aufgabenkritik unterzogen und auf Vereinbarkeit mit den landesrechtlichen Vorgaben geprüft. Ziel ist, mit den vorhandenen Ressourcen die anstehenden Aufgaben in Qualität und Quantität so gut als möglich zu erledigen, ohne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überfordern.

Aktuell ist die Wohngeldstelle mit 7,75 Stellen inkl. Leitungsfunktion besetzt. Aufgrund der Verdreifachung der Empfängerzahlen und der deutlich komplizierteren Rechtslage wurden zunächst in die Haushaltsplanung 2023 6,0 zusätzliche Stellen eingeplant. Eine endgültige Personalbemessung kann erst bei der konkreten Umsetzung im Laufe der ersten Jahreshälfte 2023 vorgenommen werden.

Die Wohngeldreform, die zum 1.1.2023 in Kraft tritt ist eine von vielen Reformen in den zurückliegenden Jahren, welche die Kommunen in der Umsetzung betrifft. Beispielhaft benannt wird die KJSG Reform, die Betreuungsrechtsreform, die Jugendgerichtshilfereform, die Reform im Adoptionsrecht, die Umsetzung des BTHG sowie das Bürgergeld. Dies stellt die Verwaltung zunehmend vor nahezu nicht mehr zu leistende Herausforderungen, erst recht soweit diese wie im Wohngeldrecht kurzfristig zur Umsetzung anstehen. Hinzu kommt, dass die Kommunen, obwohl in der operativen Verantwortung, die Standards, Verfahren und Regelungen nur eingeschränkt mitbestimmen können. Beispielsweise wurden aktuell beim Wohngeld von kommunaler Seite Vorschläge zur Verfahrenserleichterung unterbreitet, die in der Mehrzahl unberücksichtigt blieben.

Der Aufgabenzuwachs sowie die zunehmende Komplexität bedingen einen steigenden Umsetzungsaufwand, mit Auswirkungen vor allem auf den Personalbedarf. In Zeiten des Fachkräftemangels ist das in steigender Anzahl erforderliche Fachpersonal nur schwerlich und oftmals nur zeitversetzt zu finden. Dies hat Auswirkungen auf Qualität und Quantität der Arbeitsleistung mit entsprechenden Kostenfolgen. Die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit der Verwaltung wird beeinträchtigt, ebenso die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Auswirkungen der Wohngeldreform auf die Kinderbetreuungskosten der Jugendhilfe

In der Übernahme von Kinderbetreuungskosten wird, ausgehend von der alten Rechtslage für 2023 von 3.900 Fällen ausgegangen. Mögliche Steigerungen der Fallzahlen durch die Auswirkungen der Wohngeldreform sowie der Einführung des Bürgergelds sind zu erwarten. Es wird nach Verabschiedung der Wohngeldreform zu einer Verdreifachung der in der Jugendhilfe relevanten Wohngeldempfänger ausgegangen. Dies sind nach ersten Hochrechnungen ca. 600 Fälle. Die genauen Auswirkungen der Wohngeldreform aus der Befreiung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf mögliche Kinderbetreuungskosten sind derzeit nicht abschließend absehbar. Diese Befreiung muss von Seiten der Jugendhilfe u.a. durch auftretende Einnahmeausfälle getragen werden.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Die Ausgaben der Leistungen nach dem Wohngeldrecht werden nicht zu Lasten des Kreises verbucht, sondern sind Leistungen des Landes und des Bundes. Die Personal- und Sachkosten trägt der Landkreis. Eine Kostenerstattung erfolgt pauschal über § 11 Abs.1 FAG.

Aufgrund der Wohngeldreform und dem Heizkostenzuschussgesetz entsteht ab dem 01.01.2023 ein erheblicher Personalmehrbedarf. Dieses zusätzliche Personal ist erforderlich, um die neuen Regelungen umzusetzen und die zu erwartende Ausweitung der Empfängerzahlen zu bearbeiten. Aktuell kann der Umfang der benötigten Stellenanteile noch nicht beziffert werden. Da aktuell noch keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen, ist bei einer Verdreifachung der Empfängerzahlen rein rechnerisch das dreifache an Personalstellen erforderlich. Die Festlegung der Stellenanteile bleibt jedoch der zukünftigen Personal- und Haushaltsplanung vorbehalten.

Die Kostenfolgen hieraus sind nach Auffassung des Amtes für Versorgung und Rehabilitation konnexitätsrelevant. Der Landkreis wird eine Kostenerstattung durch das Land prüfen. Laut Landkreistag finden diesbezüglich auf übergeordneter Ebene bereits Verhandlungen statt. Die gilt auch für die Kinderbetreuungskosten der Jugendhilfe.

III. Zuständigkeit

Die Angelegenheit wird im für soziale Angelegenheiten zuständigen Jugendhilfe- und Sozialausschuss beraten (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Landkreisordnung i. V. m. § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe).